Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN- Pro Zukunft
Fraktionsvorsitzender
Herrn Burkhard Paetzold
August-Bebel-Straße 22
15344 Strausberg

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort:
Auskunft erteilt: Herr Paepke
Durchwahl: 03346 850 - 6300
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 04.05.2018

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland:
Titel der Anfrage: „Baumfällungen in Märkisch Oderland"

Seit mehr als 7 Jahre gibt es in Brandenburg keine landesweite Baumschutzverordnung. Während in anderen Landkreisen eigene Baumschutzsatzungen existieren, gibt es in Märkisch-Oderland eine solche nicht. Regelmäßig erreichen uns Meldungen und Beschwerden über Baumfällungen und unsachgemäße Pflegearbeiten an Straßenbäumen, vor der Haustür oder an Alleebäumen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. *Wie viele Bäume sind jährlich im Zeitraum der letzten 10 Jahre im Landkreis gefällt und nachgepflanzt worden?*
2. *Für wie viele Bäume wurden in den vergangenen zehn Jahren Ausnahmegenehmigungen zur Fällung erteilt?*
3. *Wie viele Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Baumschutz wurden in den letzten 10 Jahren im Landkreis/der Stadt festgestellt (bitte nach einzelnen Jahren aufgliedern)?*
4. *In welchen Städten und Gemeinden werden die Ausnahmegenehmigungen von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder vom städtischen Grünflächenamt erteilt? (Bitte auflisten.)*
5. *Welche Städte und Gemeinden im Landkreis haben keine Baumschutzsatzung?*
6. *Aus welchen Gründen hat der Landkreis Märkisch-Oderland keine Baumschutzverordnung?*
7. *Können Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Baumschau einsehen? Wenn ja, wo und welche behördlichen Schritte sind zur Einsichtnahme durch Bürgerinnen und Bürger zu unternehmen? Wenn nein, warum nicht?*

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 20.3.2018 beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung: Die Aufbewahrungsfrist für Verwaltungsvorgänge wie Entscheidungen über Ausnahmen von den Bestimmungen einer Baumschutzverordnung o. ä. beträgt i. d. R. 5 Jahre. Statistiken über einen weiter reichenden Zeitraum können daher in derartigen Sachen nicht erbracht werden.

1. *Frage: Wie viele Bäume sind jährlich im Zeitraum der letzten 10 Jahre im Landkreis gefällt und nachgepflanzt worden?*

2. *Frage: Für wie viele Bäume wurden in den vergangenen zehn Jahren Ausnahmegenehmigungen zur Fällung erteilt?*

Antworten zu den Fragen 1 und 2:

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage auf nach Baumschutz-Normen genehmigte Fällungen und auf in entsprechenden Bescheiden festgesetzte Nachpflanzungen bezieht. Dem Landkreis liegen keine statistischen Erhebungen über die Anzahl der gefällten und der nachgepflanzten Bäume und über die Anzahl der erteilten Genehmigungen für die genannten Zeiträume vor. Der Landkreis ist seit Ende 2009 nicht mehr für Entscheidungen über Ausnahmen von Baumschutz-Normen zuständig. Eine Mitteilungspflicht der Gemeinden, die über eine Baumschutzsatzung verfügen, besteht nicht.

3. *Frage: Wie viele Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Baumschutz wurden in den letzten 10 Jahren im Landkreis/ der Stadt festgestellt (bitte nach einzelnen Jahren aufgliedern)?*

Antwort: Ich verweise hier auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. Auch die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Baumschutz wurde mangels Zuständigkeit statistisch nicht erfasst.

4. *Frage: In welchen Städten und Gemeinden werden die Ausnahmegenehmigungen von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder vom städtischen Grünflächenamt erteilt? (Bitte auflisten.)*

Antwort: Die UNB ist generell nicht zuständig (vgl. Antwort zu den Fragen 1. und 2.).

Folgende Gemeinden und Städte haben im Landkreis eine Baumschutzsatzung, auf deren Grundlage Genehmigungen erteilt werden:

Ämter /Gemeinden	**Gemeinden mit Baumschutzsatzung**
Amt Barnim- Oderbruch	Oderaue, Neulewin,Neutrebbin Reichenow- Möglin, Prötzel
Amt Falkenberg-Höhe	Falkenberg, Heckelberg-Brunow
Amt Märkische Schweiz	Oberbarnim, Buckow, Garzin-Garzau Waldsieversdorf, Rehfelde
Stadt Bad Freienwalde	Bad Freienwalde, OT Bralitz, OT Hohenwutzen OT Schiffmühle, OT Neuenhagen
Gemeinde Hoppegarten	Gemeinde Hoppegarten
Gemeinde Letschin	Gemeinde Letschin

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf	Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Stadt Strausberg	Stadt Strausberg
Stadt Wriezen	Stadt Wriezen

5. Frage: Welche Städte und Gemeinden im Landkreis haben keine Baumschutzsatzung?

Antwort: Sämtliche in der Antwort zu Frage 4. nicht genannten Gemeinden und Städte haben keine entsprechende Satzung.

6. Frage: Aus welchen Gründen hat der Landkreis Märkisch-Oderland keine Baumschutzverordnung?

Antwort: Das liegt in der Entscheidungshoheit des Kreistages.

7. Frage: Können Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Baumschau einsehen? Wenn ja, wo und welche behördlichen Schritte sind zur Einsichtnahme durch Bürgerinnen und Bürger zu unternehmen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Die Baumschauen werden durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt. Die Einsichtnahme in die Ergebnisse der Baumschauen ist nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) für die Bürgerinnen und Bürger möglich. Beim entsprechenden Straßenbaulastträger kann der Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schmidt
Landrat